

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.01.2009 die Ordnung über die Einschreibung von Frühstudierenden und das Frühstudium beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

Ordnung über die Einschreibung von Frühstudierenden und das Frühstudium

§ 1

Voraussetzungen für die Einschreibung

- (1) Schülerinnen und Schüler können gemäß § 19 Abs. 3 NHG auf Antrag als Frühstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Die Einschreibung setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden.
- (3) Die einvernehmliche Beurteilung gemäß Absatz 2 gilt als nachgewiesen, wenn
 - a) eine Bescheinigung der zuständigen Schule über die überdurchschnittliche Begabung vorgelegt wird, die die wesentlichen Gründe für Feststellung der überdurchschnittlichen Begabung enthält, und
 - b) die Auswahlkommission nach § 3 die Einschreibung befürwortet.
- (4) Die Einschreibung hängt davon ab, dass in der angestrebten Studienrichtung ein Studienangebot für ein Frühstudium durch die Universität bereitgestellt wird. Die Entscheidung, welche Veranstaltungen in welchem Umfang für Frühstudierende zur Verfügung stehen, trifft die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan, bei zentralen Einrichtungen deren Leitung. Die Entscheidung kann jederzeit, auch während der Vorlesungszeit aufgehoben werden, insbesondere sofern entsprechende Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen; in diesem Fall wird die Einschreibung unwirksam und die Frühstudierende oder der Frühstudierende gilt als exmatrikuliert. Die Universität gibt vor Semesterbeginn im Internet bekannt, welche Veranstaltungen für Frühstudierende zur Verfügung stehen.
- (5) Eine Einschreibung als Frühstudierende oder Frühstudierender ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, soweit es sich nicht um gemeinsame Studienangebote von Hochschulen handelt.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Einschreibung

- (1) Der Antrag auf Einschreibung muss jeweils zum Wintersemester bis zum 15. September beziehungsweise zum Sommersemester bis zum 15. März bei der Studienzentrale unter An-

gabe der beabsichtigten Studienrichtung und unter Verwendung des von der Universität vorgegebenen Formulars eingegangen sein. Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort sowie Staatsangehörigkeit der Schülerin oder des Schülers,
- b) eine Erklärung darüber, ob und in welcher Weise die Schülerin oder der Schüler bereits an anderen Hochschulen eingeschrieben ist oder war.

Die Angaben nach Sätzen 1 und 2 sind zusätzlich auf elektronischem Wege in der von der Universität vorgegebenen Form von der Schülerin oder dem Schüler zu übermitteln.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- b) Kopien der Schulzeugnisse der vorangegangenen zwei Schulhalbjahre und
- c) die Bescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Ordnung.

(3) Dem Antrag können zusätzlich Nachweise über besondere studienrelevante Leistungen oder Kenntnisse beigelegt werden.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus zwei von dem Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät zu benennenden, regelmäßig lehrenden Mitgliedern, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.

(2) Die Auswahlkommission stellt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls zusätzlich auf der Grundlage eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler die überdurchschnittliche Begabung fest.

(3) Die Befürwortung der Einschreibung durch die Auswahlkommission wird mit den eingereichten Unterlagen an die Studienzentrale zum Vollzug der Einschreibung weitergeleitet.

§ 4

Feststellung und Widerruf der Feststellung der überdurchschnittlichen Begabung

(1) Die überdurchschnittliche Begabung wird insbesondere anhand der erbrachten Schulleistungen, anhand der Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und anderen Lernsituationen, anhand von Beurteilungen zur individuellen Lernleistung sowie auf der Grundlage von Nachweisen über besondere studienrelevante Leistungen oder Kenntnisse festgestellt.

(2) Die Universität kann nach Anhörung der oder des Frühstudierenden sowie der jeweiligen Schule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ihr Einvernehmen zur Einstufung als überdurchschnittlich begabt widerrufen. Die jeweilige Schule ist unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.

§ 5

Rechte und Pflichten der Frühstudierenden

(1) Die Frühstudierenden haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, soweit sie für Frühstudierende bereitgestellt werden und eine entsprechende Kapazität zur Verfügung steht. Sie können die Einrichtungen der Universität wie Studierende benutzen. Die Veranstaltungen, die während der schulischen Unterrichtszeiten stattfinden, können nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Schulleitung und der betreffenden Lehrerin oder des betreffenden Lehrers besucht werden.

(2) Solange eine Schülerin oder ein Schüler als Frühstudierende oder Frühstudierender eingeschrieben ist, ist sie oder er verpflichtet, die Universitätsveranstaltungen formal wie den Unterricht in der Schule zu handhaben, insbesondere an allen für sie oder ihn vorgesehenen universitären Veranstaltungen teilzunehmen, sofern keine Abwesenheit aus wichtigem Grund vorliegt. Eine Abwesenheit beziehungsweise ein wichtiger Grund sind unverzüglich gegenüber der jeweiligen Schule anzuzeigen beziehungsweise nachzuweisen; die Schule wird die Universität hierüber informieren. Im Falle von Krankheit ist diese durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Wird ein unentschuldigtes Fehlen bekannt, wird die Dozentin oder der Dozent die jeweilige Schule hierüber unverzüglich informieren.

(3) Die Frühstudierenden sind verpflichtet, den ausfallenden Unterricht selbstständig nachzuarbeiten, gegebenenfalls Klausuren zu schreiben und, falls von der Schule gefordert, zusätzliche Leistungen zu erbringen.

(4) Die Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Frühstudium mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Risiken obliegt ausschließlich der Schülerin oder dem Schüler.

(5) Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei der Aufnahme eines Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen in fachlich einschlägigen Studiengängen anerkannt.

§ 6

Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters, wenn die allgemeine Hochschulreife oder eine als dieser gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde. Die Exmatrikulation erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn

- a) die Befürwortung der Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe a) durch die Schule in Textform widerrufen wurde,
- b) die Auswahlkommission die Befürwortung der Einschreibung in Textform widerruft,
- c) bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) schriftlich widerrufen wurde, oder
- d) die oder der Frühstudierende wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstoßen hat.

(2) Die oder der Frühstudierende ist mit Bekanntgabe des Beschlusses über die Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 exmatrikuliert.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 19 Abs. 3-5 NHG entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.